

Bundessozialgericht
B 14/7b AS 8/07 R - H. ./ ARGE Stadt Kaiserslautern

Der 1954 geborene Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2005. Er lebt mit zwei von ihm betreuten, 1993 und 1996 geborenen Pflegekindern in einer gemeinsamen Mietwohnung, für die im streitigen Zeitraum eine Kaltmiete in Höhe von 570,63 € sowie Kosten für Gas in Höhe von 183 € und sonstige Nebenkosten in Höhe von 64,80 € monatlich zu zahlen waren. Der Kläger bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in Höhe von 387,51 € monatlich. Er erhält für beide Kinder Kindergeld in Höhe von jeweils 154 € monatlich. Die Stadt Kaiserslautern gewährt ihm für die Betreuung Pflegegeld (Hilfe zur Erziehung in Vollzeitfamilienpflege nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII) in Höhe von 650,50 € monatlich je Kind.

Den Antrag des Klägers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II lehnte die Beklagte ab, weil er mit seiner Rente, dem anteilig bei ihm anzurechnenden Kindergeld und dem im Pflegegeld enthaltenen Erziehungsbeitrag in Höhe von 196 € je Kind seinen Bedarf decken könne. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auf die Berufung des Klägers hat das LSG die Beklagte verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 ohne Berücksichtigung des Erziehungsbeitrags zu gewähren. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers war teilweise erfolgreich. Für den Kläger war als Alleinerziehender zweier Kinder zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf in Höhe von monatlich 124,20 € zu berücksichtigen, was die Beklagte und die Vorinstanzen nicht beachtet haben. Der Berücksichtigung des Mehrbedarfs steht nicht entgegen, dass der Kläger Leistungen nach § 39 SGB VIII einschließlich eines darin enthaltenen Erziehungsbeitrags bezieht. Dagegen konnte der Kläger mit seinem weiteren Begehren nicht durchdringen, als Kosten der Unterkunft nicht lediglich den auf ihn entfallenden Kopfteil zu berücksichtigen und das für die Pflegekinder gezahlte Kindergeld als Einkommen insgesamt nicht zu berücksichtigen.